

Brüssel, den 18. November 2022
(OR. en)

14833/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0104(COD)**

**CODEC 1758
DRS 62
EF 341
ECOFIN 1171
SUSTDEV 198
COMPET 904
EMPL 432
SOC 629**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der
Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. April 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 50 und 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. September 2021 abgegeben.²
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 7. September 2021 abgegeben.³

¹ Dok. 8132/21 + COR 1 + ADD 1-3 + ADD 1-3 COR 1.

² ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 51.

³ ABl. C 446 vom 3.11.2021, S. 2.

4. Das Europäische Parlament hat am 10. November 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 35/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 14559/22.